BEZIRKSGERICHT MEIDLING
DER VORSTEHER

HAUSORDNUNG

DES BEZIRKSGERICHTES MEIDLING

Die Erlassung dieser Hausordnung stützt sich auf § 16 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG). Das Hausrecht wird vom Vorsteher des Bezirksgerichts ausgeübt und bezieht sich auf alle Gerichtsräumlichkeiten.

I. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

I.1 Zur Gewährleistung der Sicherheit im Gericht werden die in § 16 GOG angeführten Maßnahmen angewandt. Insbesondere gelten an diesem Gericht die folgenden Sicherheitsmaßnahmen:

a) Es finden Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden oder durch andere Kontrollorgane im Eingangsbereich und sonstigen Teilen des Gerichts statt. Dabei werden Metalldetektorschleusen bzw. andere geeignete technische Einrichtungen eingesetzt.

b) Der Zutritt zum Gericht kann von der Vorlage eines Ausweises oder eines sonstigen Nachweises der Identität oder der Ausstellung eines Besucherausweises abhängig gemacht werden.

c) Als äußerste Sicherheitsmaßnahme können Verbote des Zugangs für bestimmte Personen oder Verfügungen, dass bestimmte Personen das Gericht zu verlassen haben (Hausverbote), ausgesprochen werden. Ist der Zugang einer Person zum Gericht zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung unbedingt erforderlich und besteht ein Hausverbot gegen diese Person, so ist diese Person während ihres

Aufenthalts im Gericht von einem oder mehreren Kontrollorganen oder einem oder mehreren Organen der Sicherheitsbehörden zu begleiten.

I.2 Wer sich weigert, sich den in der Hausordnung vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen zu unterziehen, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.

II. Waffenverbot

II.1 Das Gericht darf mit einer Waffe nicht betreten werden (§ 1 GOG). Als Waffe gelten grundsätzlich auch gefährliche Gegenstände. Was als solcher Gegenstand anzusehen ist, bleibt im Einzelfall der Beurteilung des Vorstehers bzw. der von ihm beauftragten Personen überlassen. Wer entgegen dieser Anordnung eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach zu verwahren bzw. dem Kontrollorgan zu übergeben.

II.2 Der Einhaltung des Waffenverbots dient die Sicherheitskontrolle, für die die Bestimmungen der §§ 3 ff GOG maßgeblich sind. Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig. Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten. Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren bzw. zu übergeben, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei

Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben, und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

III. Sitzungspolizei

Den VerhandlungsleiterInnen obliegt die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal.

IV. Rauchverbot

Das Rauchen ist Parteien im gesamten Gerichtsgebäude ausnahmslos untersagt.

V. Audiovisuelle Aufnahmen

Das Herstellen audiovisueller Aufnahmen, insbesondere das Fotografieren und Filmen im Gericht oder auch die Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen mit Smartphones oder sonstigen technischen Geräten, bedarf grundsätzlich der Bewilligung des Gerichtsvorstehers. Die von den jeweiligen VerhandlungsleiterInnen auszuübende Sitzungspolizei bleibt davon unberührt.

VI. Tiere

Das Mitnehmen von Tieren aller Art in die Gerichtsräumlichkeiten ist verboten. Ausnahmen bestehen im Einzelfall, zB für Personen, die Hunde zur Unterstützung im Alltag benötigen (so genannte Blindenführhunde u.ä.).

VII. Barrierefreiheit

Das Gericht ist barrierefrei. Eine Behindertentoilette steht bei den Verhandlungssälen zur Verfügung. Für weitere Informationen stehen die MitarbeiterInnen in Servicecenter und Gerichtsvorstehung gerne zur Verfügung.

VIII. Infrastruktur

Die Toiletten bei den Verhandlungssälen sind mit Wickeltischen ausgestattet.

IX. Notfälle

IX.1 Im Gericht sind ein Defibrillator und Erste-Hilfe-Kästen vorhanden, so zB im Servicecenter. Bitte kontaktieren Sie bei Notfällen unverzüglich MitarbeiterInnen des Gerichts.

IX.2 Bei Feueralarm und in ähnlichen Notfällen ist das Gericht unverzüglich zu verlassen. Bitte beachten Sie entsprechende Alarmsignale und Durchsagen.

X. Durchsetzung

Mit der Durchsetzung der angeordneten Maßnahmen betraut der Vorsteher des Bezirksgerichts geeignete Organe. Alle Personen, die das Bezirksgericht Meidling betreten, unterwerfen sich der Hausordnung sowie sämtlichen zu deren Durchsetzung angeordneten Personen- und Sachkontrollen.

Wir ersuchen Sie um Ihr Verständnis für die in der Hausordnung vorgesehenen Maßnahmen. Sie dienen Ihrer Sicherheit am Gericht. Sicherheits- und Kontrollmaßnahmen werden so schonend und rasch wie möglich durchgeführt.

Wien, am 01. März 2023

Dr. Oliver SCHEIBER
Vorsteher des
Bezirksgerichtes Meidling